

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 66 (1974)
Heft: 6-7

Artikel: Eigentum und Mitbestimmung : zu einem Aufsatz von Prof. Schluemp
Autor: Troxler, Ferdinand
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für die Mitglieder der Geschäftsleitung SBB; Wahl der Abteilungsvorstände der GD; Aufstellung der allgemeinen Verwaltungsorganisation; Beschlussfassung über die generellen Projekte für grössere Bauten; Genehmigung wichtiger Verträge. (Eine analoge Regelung besteht bei dem 1970 geschaffenen Verwaltungsrat der PTT.)

Der weitere Ausbau der Mitbestimmungsrechte

Es ist klar, dass in einem so vielfältig strukturierten Dienstbetrieb, wie ihn die SBB (aber auch die PTT und die Bundesverwaltung) darstellt, *verschiedenartige Varianten von Mitbestimmungsformen denkbar und möglich sind.*

Zunächst ist die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die bestehenden zahlreichen Personalkommissionen bzw. Fachausschüsse, die sich ausnahmslos nur begutachtend mit sozialen, betrieblichen, organisatorischen und technischen Fragen befassen, mit vermehrten Kompetenzen auszustatten, *d. h. von Mitsprache- zu Mitbestimmungsorganen auszubauen.* Dann aber gilt es, *zusätzliche Mitbestimmungsgorgane für Betrieb und Verwaltung,* in den grossen Dienststellen bzw. in den Regionen zu schaffen, welche sich mit den vielfältigen Problemen des dienstlichen Alltags, auf deren Aufzählung hier verzichtet sei, zu befassen haben. Mitbestimmungsgremien sind darüber hinaus aber auch nötig für die wichtigeren allgemeinen sozialen und unternehmungspolitischen Fragen auf den verschiedenen hierarchischen Ebenen. *Vor allem in diesen Fragen ist die Mitwirkung der Personalorganisation als unerlässlich zu bezeichnen.*

Es bestehen hinsichtlich der denkbaren Mitbestimmungsmodelle im Eisenbahner-Verband bestimmte Vorstellungen im Sinne des oben Gesagten, die aber noch nicht fertig ausgereift und durchdiskutiert sind. Eine Kommission ist an der Arbeit. Sie hat sich auch mit einem von der Generaldirektion SBB kürzlich als Diskussionsbeitrag noch unverbindlich vorgestellten Modells zur Mitbestimmung zu befassen.

Wie weiter oben gesagt wird, beruhen die derzeit vorhandenen Mitspracheorgane auf Bestimmungen des Beamtengesetzes, welches für das gesamte Bundespersonal gilt. Es ist daher angezeigt, auch das *Problem der Mitbestimmung für die Gesamtheit des Personals des Bundes und seiner Betriebe zu behandeln.* Es ist dies eine Aufgabe des Föderativverbandes, welcher sich mit diesen Fragen befasst und ebenfalls eine spezielle Kommission eingesetzt hat, der Vertreter der verschiedenen Bundespersonalverbände angehören.

Werner Meier

Eigentum und Mitbestimmung

Zu einem Aufsatz von Prof. Schlupe

In der Ausgabe November-Dezember 1973 der «Schweizer Rundschau» befasst sich Walter R. Schlupe, Professor für Zivil- und Europarecht an der Universität Bern, mit dem Problemkreis Privateigentum und Mitbestimmung. Bei einer *paritätischen* Vertretung der Arbeitnehmer auf Unternehmungsebene (in den Verwaltungsräten), sagt er, werde das Eigentum an Produktionsmitteln «zu einem Nutzungs- und *Mitsprachrecht ohne Dispositionsmacht* umfunktioniert, also durch das Institut der qualifizierten vermögensrechtlichen Forderung auf Gewinnbeteiligung ersetzt». Das aber sei mit der Institutsgarantie nicht zu vereinbaren. Allerdings dürfe man nicht die Kompetenz zum Erlass einer Mitbestimmungsordnung von vornherein relativieren, indem man die Eigentumsgarantie absolut setze. Und weiter: «Es lassen sich auch gute Gründe dafür anführen, Eigentum an Gütern, die dem sozialen System »Unternehmung« gewidmet werden, anders zu behandeln als Eigentum an Konsumgütern. Im Ergebnis würde so die Eigentumsgarantie durch die Mitbestimmungskompetenz neu entworfen. Man wird aber die Gefahr dieser gegenseitigen Durchdringung von Verfassungsbestimmungen nicht übersehen dürfen: Da Eigentum nämlich zunächst eine feste Position des Eigentümers umschreibt und insoweit statisch ist, droht die Gefahr einer allmählichen »Abblätterung« des verfassungsmässig geschützten Eigentums immer dann, wenn dynamisch orientierte Verfassungskompetenzen oder Verfassungsprinzipien mit der überkommenen Form des Eigentums in Konflikt geraten. Man wird sich hier fragen müssen, ob die Institutsgarantie einer solchen dynamischen Uminterpretation überhaupt zugänglich oder ob ihr nicht vielmehr gerade ein statisch gedachtes Reservat zu verteidigen aufgegeben sei...»

Bei einer paritätischen Mitbestimmung auf Unternehmungsebene wird die Verfügungsgewalt (Dispositionsmacht) der Eigentümer über die Produktionsmittel zweifellos eingeschränkt, indem das ausführende Management nun in gleichem Masse den Arbeitnehmer- und Kapitalvertretern im Verwaltungsrat verantwortlich ist. Prof. Schlupe geht aber entschieden zu weit, wenn er

behauptet, die Eigentümer hätten dann nur noch ein «Mitspracherecht ohne Dispositionsmacht». Beseitigt wird lediglich die bisherige *Allein*-Bestimmung der Kapitalvertreter; sie wird durch die qualifizierte (paritätische) *Mit*-Bestimmung ersetzt. Von blossem Mitspracherecht kann keine Rede sein. Andererseits weist Prof. Schluep richtigerweise darauf hin, dass die Eigentumsgarantie nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern eine Relativierung durch andere Verfassungsrechte erfährt, und dass es gute Gründe gibt, in bezug auf die Eigentumsgarantie zwischen Konsumgütern und Produktionsmitteln zu unterscheiden. Leider unterlässt es dann aber Prof. Schluep, den gordischen Knoten wirklich zu lösen, und spricht eher einer konservativen Eigentumspraxis das Wort.

Eigentum: Verfügungsgewalt über Sachen, nicht über Menschen

Mit Oswald v. Nell-Breuning und andern bedeutenden Sozialwissenschaftlern ist festzuhalten, dass aus dem Eigentumsrecht keine Herrschaft über Menschen abgeleitet werden kann. Damit sind wir an jener Nahtstelle angelangt, die Prof. Schluep andeutet, indem er einräumt, dass mit Blick auf die Eigentumsgarantie das Eigentum an Konsumgütern anders beurteilt werden könne als das unternehmensbezogene Eigentum. Beim Eigentum an Konsumgütern handelt es sich um eine Verfügungsgewalt über Sachen, die unbestritten ist; beim Eigentum an Produktionsmitteln aber um eine solche über Menschen, sofern fremde Hilfe in der Produktion von Waren oder Dienstleistungen beansprucht wird. Diese Verfügungsgewalt über Menschen lässt sich einzig aus dem *Arbeitsvertrag* ableiten, nicht aber aus dem Eigentum. Dass sich heute die grosse Mehrheit der Bevölkerung in ein abhängiges Arbeitsverhältnis begibt, ist nicht ein Ausfluss des Eigentumsrechts der Eigentümer der Produktionsmittel, sondern ist das Ergebnis der Lage, worin sich diese Menschen befinden. Um Arbeits- und Verdienstgelegenheit zu finden, haben sie praktisch keine andere Wahl als diese. Weil sich diese Menschen in einer *Zwangslage* befinden, sagt von Nell-Breuning*), «sind gesetzgeberische Massnahmen, die sie aus dieser Zwangslage befreien, kein Eingriff in ihre Freiheitsrechte, sondern im Gegenteil, sie verschaffen ihnen erst diese Freiheit. Eine gesetzgeberische Massnahme dieser Art (im Sinne der paritätischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene) ändert gesellschaftliche Machtverhältnisse. Gewiss

wird es so sein, dass diese gesellschaftlichen Machtverhältnisse ihren Grund darin haben, dass die einen Eigentümer, die anderen Nichteigentümer sind. Es gehört aber nicht zum 'Wesensgehalt' des Eigentumsrechts, dass nur ein Teil der Menschen Eigentum hat und andere Menschen, erst gar die grosse Mehrheit der Menschen, eigentumslos sind. Die gesellschaftliche Macht der Eigentümer ist nicht im Eigentumsrecht begründet; vielmehr handelt es sich um eine beklagenswerte, dem Sinn der Institution des Eigentums zuwiderlaufende Erscheinung, wenn hier Eigentum, das seinem Sinn nach Verfügungsmacht über Sachen ist, infolge seiner allzu ungleichen Verteilung sinnwidrig Macht über Menschen verleiht. *Der Gesetzgeber, der da die rechte Ordnung wieder herstellt, greift nicht in die Institution des Eigentums ein, tastet nicht einmal die bestehende Eigentumsverteilung an, sondern verhindert nur, dass sie sich freiheitswidrig und damit 'asozial' d.h. gesellschaftswidrig auswirkt.»*

Damit entpuppt sich das von Arbeitgeberseite immer wieder geltend gemachte Argument, die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmungsebene komme einer «kalten Sozialisierung» des Eigentums an Produktionsmitteln gleich, als pure Ideologie, als Tarnung rational unhaltbarer Machtverhältnisse. Die paritätische Mitbestimmung ist kein Verstoß gegen ein richtig verstandenes Eigentumsrecht. Sie entzieht den bisher entscheidenden Eigentümern bzw. ihren Beauftragten (Managern) lediglich das Recht, allein aufgrund von Eigentumsrechten Menschen zu beherrschen. Sie räumt in der Unternehmung dem arbeitenden Menschen endlich jenen Raum ein, der ihm gerechterweise zukommt.

Ferdinand Troxler

*) Oswald v. Nell-Breuning, *Mitbestimmung*, 1968, S. 57.